

**Sitzungsvorlage 2022/366**

Verfasser:  
Stabstelle Feuerwehr, Cordula Vogler

Stand: 27.10.2022

Az.

Beteiligung:  
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	07.11.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Eschach	08.11.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Taldorf	08.11.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Schmalegg	08.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2022	öffentlich

**Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg  
- Neufassung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung "Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg" vom 21. November 2011, mit allen Änderungen wird aufgehoben.
2. Die Neufassung der Satzung "Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg" wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

## 1. Vorbemerkung

Die rechtlichen Vorgaben für die Feuerwehren in Baden-Württemberg sind grundsätzlich im Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg geregelt.

**Soweit durch das Gesetz eingeräumt, können die Kommunen durch eigene Satzungen ergänzende Regelungen für die örtliche Feuerwehr treffen. Auf der Grundlage des geltenden Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 hatte der Gemeinderat am 21.11.2011 eine Feuerwehrsatzung neu beschlossen. Zwischenzeitlich ergaben sich wesentliche Änderungen, die eine Neufassung der Feuerwehrsatzung notwendig machen. Sämtliche Änderungen aus der Vergangenheit wurden beibehalten.**

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr wurde zu den Änderungen angehört und stimmt diesen einstimmig zu.

## 2. Darstellung der Änderungen

### 2.1. Gliederung der Feuerwehr (§ 3)

Neu aufgenommen wurden in § 3 Abs. 2 vollständigshalber die Überlandgemeinden "Wilhelmsdorf, Horgenzell, Grünkraut und Bodnegg".

### 2.2. Aufnahme in die Feuerwehr (§ 4)

Neu mit aufgenommen wird, dass Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Ravensburg, die mindestens ein Jahr in der Jugendfeuerwehr aktiv waren und für die eine Empfehlung des Stadtjugendfeuerwehrwartes vorliegt, garantiert Mitglieder auf Probe in der aktiven Mannschaft werden können.

### 2.3. Rechte und Pflichten (§ 6)

Bisher ist nach § 6 Abs. 7 eine vorübergehende Befreiung von den Dienstpflichten aus "beruflichen, gesundheitlichen und familiären Gründen" möglich. Neu mit aufgenommen wurden die "persönlichen" Gründe sowie eine dauerhafte Beschränkung der Dienstpflichten (analog der Mustersatzung), da die Feuerwehr ein großes Interesse daran hat, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen so lange wie möglich im aktiven Dienst zu halten.

### 2.4. Umbenennung der Altersabteilung (§ 7)

**Nach dem Feuerwehrgesetz darf der aktive Feuerwehrdienst nur bis zum 65. Lebensjahr ausgeübt werden. Danach ist ein Übertritt in die Altersabteilung möglich. Neu wurde in die Satzung aufgenommen, dass ein Übertritt bereits mit 55 Jahren (bisher: 50 Jahre) möglich ist. Darüber hinaus sind vorzeitige Wechsel aufgrund von z.B. Krankheit oder persönlichen Gründen möglich. Aus diesem Grunde kam von Seiten des Gesamtausschusses die Anregung, die Altersabteilung in "Alters- und Ehrenabteilung" umzubenennen.**

**In jeder der vier Abteilungen gibt es eine Alters- und Ehrenabteilung mit jeweils einem Leiter und einem Stellvertreter. Neu wurde in die Satzung aufgenommen, dass aus diesen vier Leitern ein Gesamtleiter gewählt wird, der die Alters- und Ehrenabteilungen im Feuerwehrausschuss vertritt.**

### 2.5. Hauptamtlicher Kommandant (§ 11)

Herr Kai Willach ist seit März 2020 **hauptamtlicher** Kommandant und gleichzeitig Abteilungskommandant der Abteilung Stadt. Diese Änderung wurde in der Satzung entsprechend angepasst.

## **2.6. Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart (§ 13)**

Da es in jeder Abteilung jeweils einen Schriftführer und Kassenverwalter gibt, wurde dies reaktionell angepasst.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Gerätewarte durch den jeweiligen Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandant eingesetzt werden.

In § 13 Abs. 3 wurde festgelegt, dass Gegenstände des Sondervermögens analog zur Gemeindehaushaltsverordnung ab einem Wert von 1.000 € (bisher: 250 €) in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen sind.

## **2.7. Mitgliederzahl Feuerwehrausschuss (§ 14)**

Jede Abteilung entsendet gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen in den Feuerwehrausschuss. Bisher war die Mitgliederzahl jeder Abteilung zwar festgelegt, jedoch ergaben sich aufgrund Mitgliederzuwächse einzelner Abteilungen Änderungswünsche. Dem wurde dahingehend entsprochen, dass es jetzt einen Verteilerschlüssel nach der Mitgliederzahl gibt (§ 14 Abs.1). Darüber hinaus ist der ehrenamtliche Stellvertreter des Kommandanten nunmehr festes stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss.

In § 14 Abs. 8 wird analog aufgenommen, dass beim Abteilungsausschuss der Abteilung Stadt der ehrenamtliche stellvertretende Abteilungskommandant festes stimmberechtigtes Mitglied ist.

## **2.8. Digitale Hauptversammlung und Wahlen (§ 15 und § 16)**

Aufgrund der Coronapandemie wurde in der Mustersatzung für eine Feuerwehrsatzung die Möglichkeit einer digitalen Durchführung der Hauptversammlung und Wahlen aufgenommen. Diese Änderungen wurden entsprechend übernommen.

Eine ausführliche Erläuterung der einzelnen Änderungen erfolgt in der Sitzung.

<b>Kosten und Finanzierung:</b>
---------------------------------

keine finanziellen Auswirkungen

<b>Anlage/n:</b>
------------------

*Anlage 1: Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg*